

# **BEKANNTMACHUNG**

## **der Gemeinde Löhnberg**



### **Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Löhnberg**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 119), der §§ 1 bis 5 a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17. März 1990 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7 b des Gesetzes vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54) sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) vom 12. Dezember 2008 (GVBl. 2009 I S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. November 2010 (GVBl. I S. 421) und der §§ 25 ff. des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJBG) vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Löhnberg in ihrer Sitzung am 08.12.2011 die nachstehende Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Löhnberg erlassen:

#### **§ 1 Träger und Rechtsform**

Die Kindertagesstätten werden von der Gemeinde Löhnberg als öffentlich soziale Einrichtungen unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

#### **§ 2 Aufgaben**

(1) Die Aufgaben der Kindertagesstätten bestimmen sich nach § 26 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches.

Die Tageseinrichtung für Kinder hat einen eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrag. Sie ergänzt und unterstützt die Erziehung des Kindes in der Familie und soll die Gesamtentwicklung des Kindes durch allgemeine und gezielte Bildungs- und Erziehungsangebote fördern. Ihre Aufgabe ist es insbesondere durch differenzierte Erziehungsarbeit die geistige, seelische und körperliche Entwicklung des Kindes anzuregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.

(2) Zudem findet eine Orientierung am Hessischen Erziehungs- und Bildungsplan statt, der die Grundlage bietet, jedes Kind mit seinen individuellen Lernvoraussetzungen, seiner Persönlichkeit und seinem Entwicklungsstand anzunehmen, angemessen zu begleiten und zu unterstützen.

#### **§ 3 Kreis der Berechtigten**

(1) Die Kindertagesstätten stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Großgemeinde Löhnberg ihren Wohnsitz (Hauptwohnung i. S. des Melderechts) haben, vom vollendeten 1. Lebensjahr an bis zur Einschulung offen.

(2) Ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz besteht für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr in einer der Kindertagesstätten.

(3) Bevorzugt aufgenommen werden Kinder, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen vorrangig der Förderung und Betreuung bedürfen. Im Übrigen entscheiden Geburtsdatum des Kindes und Zeitpunkt der Anmeldung über die Aufnahme.

(4) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung, deren Grundlage die Betriebserlaubnis ist, erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen oder in Einzelfällen mit Sondergenehmigung des Trägers und des Jugendamtes.

(5) Kinder, die wegen ihrer körperlichen, seelischen oder geistigen Verfassung einer Sonderbetreuung bedürfen, können aufgenommen werden, wenn auf diese Weise dem individuellen Förderbedarf des Kindes entsprochen werden kann und die organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen vorliegen. Über die Aufnahme entscheidet im Einzelfall der Träger im Einvernehmen mit den pädagogischen Mitarbeitern der Einrichtung.

#### **§ 4 Betreuungszeiten**

(1) Die Kindertagesstätten sind von montags bis freitags mit Mittagsversorgung geöffnet.

Die täglichen Betreuungszeiten werden vom Träger geregelt.

(2) Während der gesetzlich geregelten Sommerferien in Hessen können die Kindertagesstätten zeitversetzt 2 Wochen geschlossen werden: In der jeweiligen anderen Kindertagesstätte findet eine Ersatzbetreuung für Kinder von berufstätigen Eltern statt. Ein Betreuungsanspruch besteht dann, wenn beide Elternteile bzw. ein alleinerziehender Elternteil, durch Bescheinigung vom Arbeitgeber nachweist, dass sie während der Schließzeit ihrer betreuenden Einrichtung keinen Urlaub nehmen können und so auf Betreuung angewiesen sind.

(3) Außerdem bleiben die Kindertagesstätten während der Weihnachtsferien einige Tage geschlossen und an den beweglichen Ferientagen der Schule.

(4) Wenn das Betreuungspersonal zu Arbeitsgemeinschaften, Fortbildungen usw. einberufen wird, bleiben die Einrichtungen an diesen Tagen geschlossen.

(5) Bekanntgaben erfolgen durch Aushang in den Kindertagesstätten und Elternbriefe.

#### **§ 5 Aufnahme**

(1) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der Kindergartenleitung gemäß den Kriterien, die vom Träger festgelegt werden.

(2) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und die Gebührensatzung an.

(3) Folgende schriftliche Unterlagen sind bis zum Tage der Aufnahme vorzulegen:

- Schriftliche Erklärung der Eltern bzw. der Erziehungsberechtigten über den Gesundheitszustand des Kindes und der Teilnahme an den empfohlenen Vorsorgeuntersuchungen und Impfungen und dass, das Kind frei ist von ansteckenden Krankheiten.

In welchen Fällen die Vorlage eines ärztlichen Attestes notwendig ist, entscheidet im Zweifelsfall die jeweilige Kindergartenleitung.

- Einverständniserklärung, dass Bilder des Kindes auf der Homepage der Kindertagesstätten veröffentlicht werden dürfen.

## **§ 6**

### **Pflichten der Erziehungsberechtigten**

(1) Es wird erwartet, dass die Kinder die Einrichtung regelmäßig besuchen. Sie sollten bis spätestens 9:00 Uhr eintreffen.

(2) Die Kinder sind sauber gewaschen und zweckmäßig gekleidet in die Kindertagesstätte zu bringen.

(3) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem pädagogischen Personal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit bei diesem wieder ab.

Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übergabe der Kinder im Gebäude und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigte Personen.

Sollen Kinder die Tagesstätte mit einer abholberechtigten Person verlassen, bedarf es vorher einer Information der Erziehungsberechtigten.

Für das Abholen der Kinder durch fremde Personen wird keine Verantwortung übernommen. Es erfolgt auch keine Prüfung, wer zur Abholung berechtigt ist.

Abholberechtigte Personen müssen ein Mindestalter von 14 Jahren haben. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das pädagogische Personal nach Hause zu bringen.

(4) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes, sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Kindergartenleitung verpflichtet. In diesen Fällen dürfen die Tagesstätten erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.

(5) Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich der Kindergartenleitung mitzuteilen.

(6) Die Erziehungsberechtigten haben die Satzungsbestimmungen mit Gebührensatzung einzuhalten und insbesondere die Gebühren zu entrichten.

## **§ 7**

### **Pflichten der Kindertagesstättenleitung**

- (1) Die Kindergartenleitung und alle Erzieherinnen stehen den Erziehungsberechtigten der Kinder während der Kindergartenzeit und nach Absprache für ein Gespräch zur Verfügung.
- (2) Treten die im Infektionsschutzgesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Kindertagesstättenleitung verpflichtet, unverzüglich die Gemeinde und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisung zu befolgen.

## **§ 8**

### **Unfall und Haftpflicht**

- (1) Die Kinder sind gegen Unfälle, die in den Gebäuden der Kindertagesstätten, auf den Grundstücken der Kindertagesstätten, bei Spaziergängen und sonstigen Veranstaltungen der Kindertagesstätten zustoßen, im Rahmen des bestehenden Versicherungsvertrages versichert.
- (2) Die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherungen beziehen sich nur auf Personenschäden, nicht auf Sachschäden oder Schmerzensgeld. Für den Verlust oder die Beschädigung, der von den Kindern mitgebrachten Gegenstände oder Kleidung wird keine Haftung übernommen.
- (3) Die Aufsichtspflicht der Kindertagesstätten beginnt mit der Übernahme der Kinder auf dem Grundstück und endet, wenn die Kinder durch das pädagogische Personal an die Erziehungsberechtigten entlassen werden. Auf dem Weg zur Kindertagesstätte, sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht allein den Eltern bzw. den Erziehungsberechtigten.
- (4) Außer den Erziehungsberechtigten dürfen andere geeignete Personen, deren Mindestalter 14 Jahre beträgt, Kinder von der Einrichtung abholen, wenn die schriftliche oder mündliche Erlaubnis an das Kindergartenpersonal vorliegt.

## **§ 9**

### **Elternversammlung und Elternbeirat**

Für Elternversammlung und Elternbeirat nach § 27 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches wird Näheres durch die Satzung über Elternversammlung und Elternbeirat bestimmt (§ 27 Abs. 4 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches).

## **§ 10**

### **Abmeldung**

- (1) Abmeldungen sind nur zum Schluss eines Kalendermonats möglich. Sie sind einen Monat vorher der Kindergartenleitung schriftlich mitzuteilen.

(2) Wird die Satzung nicht eingehalten, oder entsteht durch das Verhalten des Kindes oder deren Erziehungsberechtigten eine für den Betrieb der Kindertagesstätte unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Gemeindevorstand. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.

(3) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch der Tagesstätte fern bleiben, können sie durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden.

(4) Werden die Gebühren zweimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz.

### **§ 11 Gespeicherte Daten**

(1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Kindertagesstätte sowie die Erhebung der Kindertagesstättenbenutzungsgebühren werden die notwendigen personenbezogenen Daten der Erziehungsberechtigten und der Kinder in automatisierten Dateien gespeichert.

(2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gemäß §18 Abs.2 HDSG über die Aufnahme der in Abs.1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft und ersetzt ausdrücklich die Satzung vom 27.09.1990 mit allen Nachträgen.

Löhnberg, den 09.12.2011

DER GEMEINDEVORSTAND  
DER GEMEINDE LÖHNBERG

  
Dr. Frank Schmidt  
Bürgermeister

L. S.

Vorstehende Bekanntmachung wird gemäß § 5 der Hauptsatzung der Gemeinde Löhnberg vom 23. Juli 1993 veröffentlicht.

Löhnberg, den 20.12.2011

DER GEMEINDEVORSTAND  
DER GEMEINDE LÖHNBERG

  
Dr. Frank Schmidt  
Bürgermeister